

Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Bestellung von Dienstbarkeiten und für die Gestattungen zum Verlegen von privaten Leitungen, Rohren und Kanälen in städtischen Grundstücken

Beschluss-Nr.: 260-XX/11 vom 21. Dezember 2011
ausgefertigt am: 2. Januar 2012
veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/2012 vom 3. Februar 2012
in Kraft seit: 4. Februar 2012

Aufgrund des § 18 Abs. 2 S. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 114), erlässt die Stadt Apolda folgende Entgeltordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Apolda erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Bestellung von Dienstbarkeiten und für Gestattungen zum Verlegen von Leitungen, Rohren und Kanälen auf städtischen Grundstücken. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Rechte, die aufgrund von bestehenden Konzessionsverträgen von Eintragungen im Grundbuch freigestellt sind.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, welcher die schriftliche Zusage erhält zur Bestellung einer Dienstbarkeit oder einer Gestattung, auf städtischen Grundstücken Leitungen o. ä. zu verlegen oder Wege- und Überfahrtsrechte in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Zugang der Zustimmung des Antrages der Bestellung einer Dienstbarkeit oder der Gestattung durch die Stadt Apolda und ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt dieser Zustimmung durch den Antragsteller zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe des Entgeltes

(1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich zum einen nach den aktuellen Bodenrichtwerten (BRW), herausgegeben durch das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, die entstehende Einschränkung durch die gewährte Dienstbarkeit oder die Gestattung und die Nutzungsart des Flurstückes.

Nutzungsart	Prozentuale Minderung des BRW
Ackerfläche	20 %
Gebäude- und Freifläche	60 – 90 % je nach Verlauf und prozentualen Anteil im Vergleich mit der Größe des Flurstückes und dessen Bebaubarkeit
Grünfläche	20 %
Gartenland	30 %
Unland	20 %
Ödland	20 %

(2) Für die Gestattung zur Verlegung von privaten Leitungen, Rohren und Kanälen im öffentlichen Verkehrsraum werden nachfolgende Entgelte erhoben.

- für erdverlegte Kabel, Leitungen, Kanäle o.ä. bei Längsverlegung 2,50 € je m und je 0,02 m² Querschnittsfläche (ca. 160 mm Durchmesser) mindestens jedoch 50,00 € pro Jahr oder den ermittelten Betrag 20-fach einmalig, mindestens jedoch 1.000,00 €,
- für erdverlegte Kabel, Leitungen bei Querungen 100,00 € pro Jahr oder 2000,00 € einmalig je 0,02 m² Querschnittsfläche (ca. 160 mm Durchmesser),
- Schächte bis 1m³ umbauten Raumes einmalig 250,00 €,
- Schächte über 1 m³ umbauten Raumes einmalig 300,00 €
- Abschlusskosten für einen Gestattungsvertrag betragen einmalig 50,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 2. Januar 2012

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)